



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kleve

Erneute Öffentliche Auslegung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Kleve

Der Rat der Stadt Kleve hat am 24.06.2020 gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans erneut öffentlich auszulegen.

In der Zeit **vom 13.07.2020 bis zum 13.08.2020 einschließlich** hat die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich über den Planentwurf zu unterrichten.

Der Entwurf kann bei der Stadt Kleve im Foyer des Haupteinganges, Minoritenplatz 1, 47533 Kleve, während der Dienstzeiten

montags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr

montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

donnerstags von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

eingesehen werden.

Für alle Besucherinnen und Besucher gilt die Beachtung der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen sowie die Pflicht zum Tragen von Schutzmasken.

Zusätzlich wird das Beteiligungsverfahren mit den entsprechenden Unterlagen über die Internetseite der Stadt Kleve unter der Rubrik „Bauen und Wohnen“ veröffentlicht.

Nach dem bisherigen Verfahrensstand liegen folgende umweltrelevanten Informationen vor, die in den Entwurf des Umweltberichts eingeflossen sind:

Der Flächennutzungsplan behandelt das gesamte Stadtgebiet und somit sind nahezu alle Umweltbelange / Schutzgüter betroffen. Eine abschließende Betrachtung ist auf dieser Maßstabsebene oftmals nicht möglich. Im Detail sind die wesentlichen Auswirkungen auf Schutzgüter und die wesentlichen Gutachten und Stellungnahmen zu umweltbezogenen Belangen benannt:

Schutzgut / Thema	Unterlagen	Aussagen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Umweltbericht, Artenschutzprüfung Stufe I, FFH Vorprüfung (Vogelschutzgebiet DE4203-401 „Unterer Niederrhein“ und FFH-Gebiet DE4102-302 „NSG Salmorth“)	Die Auswirkungen sind als durchschnittlich zu beurteilen, da es sich überwiegend um häufige Biotoptypen oder Biotope mit geringer Entwicklungsdauer handelt. Naturnahe Biotope oder Bereiche mit hoher artenschutzrechtlicher Relevanz sind teilweise betroffen. Hinweise auf unlösbare artenschutzrechtliche Konflikte bzw. verfahrenskritische Vorkommen, die auf der nachfolgenden Planungsebene zu einer Nichtumsetzbarkeit der Planung führen könnten, liegen nicht vor. Eine vertiefende Überprüfung ist jedoch im Rahmen nachgelagerter Bebauungsplanverfahren erforderlich. Nach derzeitigem Kenntnisstand können bei einzelnen Flächen planungsrelevante Artenvorkommen im Bereich der Untersuchungsflächen festgestellt werden. Dies sind vor allem die Flächen am östlichen Siedlungsrand von Kellen, bei denen insbesondere Brutnachweise von Wiesenbrütern (Kiebitz), Reviere und Nahrungshabitate von Eulen und Greifvögeln sowie von Fledermäusen vorliegen. Bei Beanspruchung der Flächen sind ggf. im Vorfeld Maßnahmen erforderlich.
Boden	Umweltbericht	Die Auswirkungen sind erheblich, da jede zusätz-

		liche Überbauung und Versiegelung zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen führt. Der hohe Anteil schutzwürdiger Böden am Gesamtstadtgebiet spiegelt sich auch in der beanspruchten Fläche wider. Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung der Auswirkungen sind aufgrund des bestehenden Bedarfs an neuen Bauflächen sowie der eingeschränkten Möglichkeit der Innenentwicklung und Nachverdichtung bzw. Revitalisierung von Brachflächen begrenzt.
Wasser	Umweltbericht	Die gesamtstädtischen Auswirkungen sind gering und beschränken sich auf die mit einer Bebauung verbundene Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und Überbauung. Auf gesamtstädtischer Ebene ist jedoch nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserkörper auszugehen. Zu angrenzenden Gewässern ist grundsätzlich ein Schutzabstand einzuhalten, der teilweise durch Grünflächendarstellungen bereits im FNP sichergestellt wird.
Klima und Luft	Umweltbericht	Die gesamtstädtischen Auswirkungen sind gering. Aufgrund der vorhandenen günstigen klimatischen Ausgangssituation werden die Planungen vermutlich nicht zu erheblichen Belastungen des städtischen Klimas führen. Vermehrte Belastungssituationen sind auch unter Berücksichtigung des Klimawandels durch die neuen Darstellungen nicht zu erwarten. Die Möglichkeiten zur Förderung regenerativer Energien werden durch die Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergie bzw. einer Sonderbaufläche "Photovoltaik" genutzt.
Landschaft / Landschaftsbild	Umweltbericht Stellungnahme Untere Landschaftsbehörde	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auch als Voraussetzung für die menschliche Erholung sind mäßig. Die Beanspruchung von Naherholungsräumen am Siedlungsrand mit lokaler Bedeutung kann zumeist in den angrenzenden Freiraumbereichen kompensiert werden. Von der geplanten Tiergartenspange gehen jedoch erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild (u.a. Lage in Sichtachse) sowie die Erholungseignung innerhalb eines LSG aus. Zudem sind durch die geplante Konzentrationszone für Windenergie am Rand des Reichswaldes erhebliche Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholungseignung zu erwarten. Die tatsächliche Störwirkung im Landschaftsbild ist jedoch erst auf nachfolgenden Ebenen und unter Berücksichtigung der Detail- und Standortplanung einzugrenzen. Parallel zur Darstellung neuer gewerblicher Bauflächen wird angeregt, diese wie die bestehenden mit Grünflächen zur Landschaft hin einzubinden.
Mensch und menschliche Gesundheit	Umweltbericht	Die übergeordneten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind nur schwer zu prognostizieren. Für Wohnbauflächen im Umfeld von Hauptverkehrswegen

		<p>ergeben sich Hinweise auf Belastungen durch Verkehrslärm, wobei eine genaue Bemessung aufgrund fehlender Detailkenntnisse auf dieser Ebene nicht möglich ist. Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe sind bei entsprechender Bewirtschaftung bei drei Flächen derzeit nicht auszuschließen. Zudem sind Schutzabstände zu Hochspannungsleitungen bei einigen Flächen vorsorglich zu beachten. Genauere Betrachtungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene erforderlich.</p>
Kultur- und Sachgüter	Umweltbericht	<p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind relevant. Die kulturhistorische Bedeutung Kleves, die sich auch in den großflächigen landesbedeutsamen und bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und den zahlreichen Bau- und Bodendenkmalen widerspiegelt, ist bei allen Bauvorhaben zu beachten und zu erhalten. Kritisch ist in diesem Sinne grundsätzlich die Straßenplanung der Tiergartenspange zu sehen, die innerhalb eines bedeutenden Denkmalbereichs liegt und eine bedeutsame Sichtachse schneidet.</p> <p>Grundsätzlich negativ zu bewerten ist die weitere Verringerung ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen als umweltbezogenes Sachgut, die in Ausnahmefällen zu existenzgefährdenden Flächenengpässen für landwirtschaftliche Betriebe führen kann.</p> <p>Durch die im Flächennutzungsplan in einem Umfang von insgesamt ca. 90,2 ha vorgesehenen Siedlungsflächen-Ausweisungen (Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen; Neudarstellungen und Reserven) entsteht ein überschlägiges Biotopwertdefizit von 1.685.600 Ökowertpunkten, welches im Falle einer vollständigen Realisierung aller Flächen kompensiert werden müsste. Durch die Kompensationsmaßnahmen muss ein umfassender Funktionsausgleich für den Naturhaushalt und für die Gestaltung des Landschaftsbildes gewährleistet werden.</p>
Windenergie: Artenschutz	Umweltbericht, Potentialstudie Windenergie, Artenschutzprüfung I und II, faunistisches Gutachten, Stellungnahme Untere Landschaftsbehörde	<p>Für die planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen wurde eine Potenzialstudie Windenergie erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen in Reichswalde (Reichswalde Ost) dargestellt werden kann.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die Konzentrationszone Kleve "Reichswalde Ost" grundsätzlich als Vorrangfläche für die Nutzung von Windenergieanlagen (WEA) geeignet ist. Unter Anwendung fachgutachterlich bestimmter Maßnahmen (u.a. Abschaltalgorithmen für Fledermäuse; Ökologische Baubegleitung / Bauzeitenregelung; Maßnahmen für Waldschnepfe, Mäusebussard, Wespenbussard) besteht die Mög-</p>

		<p>lichkeit im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens artenschutzrechtliche Konflikte zu lösen. Es wird jedoch insbesondere für den Wespenbussard sowie für die Waldschnepfe und den Mäusebussard auf Prognoseunsicherheiten und ein ggf. verbleibendes Konfliktpotenzial hingewiesen. Es besteht somit weiterer Untersuchungsbedarf z.B. in Form einer Raumnutzungsanalyse im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Auch wird eine Kollisionsgefährdung der Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus gesehen. Eine Abschätzung des Kollisionsrisikos der Fledermausarten Großer Abendsegler, kleiner Abendsegler und Flughautfledermaus kann auch Ebene des FNPs nicht ausgeschlossen werden. Es müssen im Genehmigungsverfahren Untersuchungen durchgeführt werden.</p>
Windenergie: Landschaftsbild	Umweltbericht, Potentialstudie Windenergie, Stellungnahme Untere Landschaftsbehörde	Die Darstellung einer Windenergie-Konzentrationszonen am Rand des Reichswaldes führt aufgrund der Auswirkungen auf das Landschaftsbild innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs "Reichswald" sowie der absehbaren Eingriffe in Böden mit hoher Funktionserfüllung zu teilweise erheblichen Auswirkungen auf Umweltmedien.
Landwirtschaft: Boden	Fachbeitrag Landwirtschaft	Im Rahmen des Fachbeitrags Landwirtschaft erfolgte eine Analyse der im Flächennutzungsplan neu zu Wohn- und Gewerbebezwecken ausgewiesenen Flächen und der möglichen auftretenden Konflikte. Im Ergebnis zeigt sich, dass für alle Flächen ein Verlust von Produktionsressourcen durch Flächenentzug oder Extensivierungen zu erwarten ist. Heranrückende Wohnbebauung an Tierhaltungen und damit verbundene Konflikte durch Immissionen sind bei zehn Flächen denkbar oder zu erwarten. Es werden Zielsetzungen für die Bauleitplanung formuliert.
Stadtökologie	Stadtökologischer Fachbeitrag	Es wurden Grundlagen zusammengestellt, die als ökologische Belange in die bauleitplanerische Abwägung integriert wurden. Zentrale Aspekte sind der „Biotop- und Artenschutz/Biotopverbund“ sowie die „naturgebundene bzw. freiraumbezogene Erholung“. Weiterhin werden abiotische Ressourcen wie Boden, Wasser und Klima betrachtet. Aufbauend auf einer Bestandsdarstellung und -bewertung werden für Teilräume Ziele und beispielhafte Maßnahmenvorschläge abgeleitet, ohne eine konkrete Objektplanung vorzunehmen. Ziel der Analyse und Darstellungen ist die Entwicklung eines Freiraumsystems. Dieses berücksichtigt die Aspekte des Biotop- und Artenschutzes bzw. Biotopverbundes ebenso wie die Anforderungen des Menschen an Natur und Landschaft (Naturerleben und naturgebundene Erholung). Als Ergebnis werden Planungshinweise und Ent-

		wicklungsmaßnahmen formuliert. Soweit möglich wurden diese im Rahmen der Darstellung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt, z.B. durch die Darstellung von Grünflächen.
Hochwasserschutz	Stellungnahme Deichverband Xanten-Kleve	Es wird darauf hingewiesen, dass die überschwemmungsgefährdeten Bereiche im Flächennutzungsplan enthalten und auch bei weiteren Planungen zu berücksichtigen sind. Es wird angeregt insbesondere bei Bebauungsplänen den Hinweis auf das natürliche Überschwemmungsgebiet aufzunehmen.
Hydrogeologie	Stellungnahme geologischer Dienst	Es wird darauf hingewiesen, dass Angaben zur Gewässergüte bei Fließgewässern gemacht wurden, die für das Schutzgut Grundwasser ebenfalls aufgenommen werden sollen
Waldflächen	Stellungnahme Untere Landschaftsbehörde	Nicht alle Waldflächen sind in der Darstellung enthalten und sollen ergänzt werden.
Immissionsschutz	Stellungnahme Untere Landschaftsbehörde	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit maßgeblich. Teilweise wurde für Flächen eine mäßige bis hohe Beeinträchtigung der Menschen / menschlichen Gesundheit prognostiziert. Es wird empfohlen, für diese Fälle im Rahmen der nächsten Planungsschritte die Immissionssituationen detailliert durch gutachterliche Beurteilung zu bewerten.
Altlasten	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Die Altlastenfläche ehem. Gelände National Starch (Aktenzeichen 693209-1233) ist zu ergänzen.
Denkmalschutz	Stellungnahme Privat	Aufnahme der Sichtachsen in die Planzeichnung

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen in jeglicher Form während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz: Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird daraufhin hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nicht öffentlich behandelt werden, ist dies auf der Stellungnahme eindeutig zu vermerken.

Kleve, den 30.06.2020

Die Bürgermeisterin
Northing